

Ann. 5.), so hätte wohl auch (allerdings am hohen Feste wenig passend) nach vorheriger Beerdigung das Hochamt „in die“ für den Verstorbenen appliciert werden können, und es könnte das dritte verlangte hl. Amt in Festo S. Thomae 29. Dec., nach dem Requiem de die obitus, in der Tagesfarbe gehalten werden.

**XIX. (Veränderte Officien einiger im Brevier-
Anhange stehender Feste.)** In der neuen editio typica des römischen Brevieres ist nicht nur die Zahl der im Anhange stehenden festa pro aliquibus locis (das sind propria, die sehr vielen Diözesen concediert sind) bedeutend vermehrt worden, sondern auch die in älteren Ausgaben schon enthaltenen Officien haben manche Veränderungen erfahren. So ist das viel verbreitete Officium B. Mariae V. de Bono Consilio (am 26. April) mit ganz neuen Antiphonen, Lectionen und Responsorien ausgestattet worden; das am 21. October in den meisten Diözesen als Duplex gefeierte festum Ss. Ursulae et Sociarum Virg. et Mart. hat veränderte Lectionen des zweiten Nocturns empfangen, in denen die kritisch wohl nicht haltbare, auf einem Missverständnis beruhende Zahl 11.000 weg gelassen, und auch die Veranlassung, aus welcher nach alter Legende die hl. Jungfrauen von England herübergekommen waren, nicht berührt wird, in denen aber die Geschichte ihres Begräbnisplatzes und die beständige Verehrung ihrer Reliquien ausführlich erzählt wird, wovon in der früheren Fassung der Lectionen nichts erwähnt war. Beziiglich der Verpflichtung nun, diese beiden veränderten Officien zu gebrauchen in den Diözesen, welchen diese Feste zugestanden sind, besteht nach ausdrücklicher Erklärung der Riten-Congregation ein Unterschied. Die Veränderung des genannten mariänschen Officiums ist auf Wunsch Sr. Heiligkeit Leo XIII. geschehen und durch ein eigenes Decret vom 18. December 1884 eingeführt worden: es haben daher alle Diözesen, welche dieses Fest begehen, die Pflicht, sobald als möglich, das neue Officium (und natürlich auch das demselben entsprechende neue Messformular) dem alten zu substituieren; die abgeänderten Lectionen aber vom Feste der hl. Ursula stammen nur von der Riten-Congregation, die darüber kein eigenes Decret veröffentlicht hat, sondern nur wünscht, dass dieselben allmählich oder gelegentlich (etwa bei Neudruck eines Diözesan-Proprium) in Gebrauch kommen sollen.

Groß-Strehlitz (O.-S.) Religionsprof. Rudolf Buchwald.

XX. (Ein bedenkliches Bußwerk.) Bei Auflegung einer Buße ist vom Beichtvater Vorsicht anzuwenden, dass er Kindern nicht etwas auflegt, was sie aus Scham oder Schen leicht unter-